OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603351/3/Sch/JW

Datum:
Linz, 20. Jänner 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn A G, vertreten durch RA Dr. H A, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 17.9.2019, GZ: VerkR96-37-2019, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es entfällt die Verpflichtung zur Leistung jeglicher Verfahrenskostenbeiträge.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat mit Straferkenntnis vom 17.9.2019, GZ: VerkR96-37-2019, über Herrn A G wegen mehrerer Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen verhängt.

Im Spruch des Straferkenntnisses heißt es:

„Sie haben folgende Verwaltungsübertretungen begangen:

Sie haben

1. sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass die vordere und hintere Kennzeichentafel nicht mit dem Fahrzeug dauernd fest verbunden angebracht war, da die Kennzeichentafeln nur mit einem Klettverschluss montiert waren und

als Zulassungsbesitzer des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen, dass das genannte KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von Ihnen gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass Sie es als Zulassungsbesitzer unterlassen haben, nachstehende Änderungen an dem einzelnen zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug einer genehmigten Type, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeuges beeinflussen können, unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen. Folgende Änderungen wurden vorgenommen:

2. Anstatt der eingetragenen 4 Felgen in 19 Zoll waren 4 Felgen in 20 Zoll montiert,
3. Sie haben die Felgen mit "Lug Nuts" (Radmuttern) montiert, die deutlich über den Felgenrand hervorstanden,
4. statt den vermerkten Reifen 235/35/19 waren Reifen 245/30/20 montiert,
5. statt der originalen Stoßstange war eine Nachbaustoßstange vorne samt Spoilerlippe montiert,
6. statt der originalen Stoßstange war eine Nachbaustoßstange hinten montiert.
7. es waren Seitenschweller am Fahrzeug montiert und
8. im Fahrzeug war ein Luftfahrwerk mit Kompressor im Kofferraum installiert.

Tatort: Gemeinde Linz, Gemeindestraße Ortsgebiet, Industriezeile 47c.
Tatzeit: 10.11.2018, 19:58 Uhr.
Fahrzeug: PKW, Audi A4,
Kennzeichen x.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
Zu 1: § 102 Abs. 1 KFG i.V.m. § 49 Abs. 7 Kraftfahrgesetz (KFG) BGBl. Nr. 267/1967 i.d.g.F.
Zu 2. - 8.: § 33 Abs. 1 Kraftfahrgesetz (KFG) BGBl. Nr. 267/1967 i.d.g.F.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
Zu 1.: 40,-- €	8 Stunden	§ 134 Abs. 1 KFG
Zu 2.: 80,-- €	16 Stunden	§ 134 Abs. 1 KFG
Zu 3.: 70,-- €	14 Stunden	§ 134 Abs. 1 KFG
Zu 4.: 80,-- €	16 Stunden	§ 134 Abs. 1 KFG
Zu 5.: 70,-- €	14 Stunden	§ 134 Abs. 1 KFG
Zu 6.: 60,-- €	12 Stunden	§ 134 Abs. 1 KFG
Zu 7.: 70,-- €	14 Stunden	§ 134 Abs. 1 KFG
Zu 8.: 80,-- €	16 Stunden	§ 134 Abs. 1 KFG
Ges.: 550,-- €	110 Stunden	

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,-- €, pro Delikt (ges.: 80,-- €)als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten.

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 630,-- €."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

3. Nach der Aktenlage wurden im Rahmen einer polizeilichen Fahrzeugkontrolle bei dem auf den Beschwerdeführer zugelassenen PKW mehrere Mängel festgestellt, die Eingang in den Spruch des oben angeführten Straferkenntnisses gefunden haben.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hierüber Folgendes erwogen:

Zu Faktum 1.:
Unzweifelhaft ist, dass Kennzeichentafeln gemäß § 49 Abs. 7 KFG 1967 mit dem Fahrzeug dauernd fest verbunden sein müssen. Eine diesbezüglich dauernde feste Verbindung kann durch mehrere Maßnahmen erreicht werden, etwa durch Anschrauben der Kennzeichentafeln, Annieten, Verwendung eines Kennzeichentafelrahmens, dies ist die wohl aktuell häufigste Anbringungsmethode, aber auch durch einen Klettverschluss. Sinn der Bestimmung ist, dass sich die Kennzeichentafeln nicht selbstständig vom Fahrzeug lösen können, aber auch nicht ohne weiteres zu entfernen sind. Diesem Zweck kann auch mit einem Klettverschlusshalter entsprochen werden, so die nachvollziehbare Rechtsmeinung des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie laut Schreiben vom 13.12.2017. Vorliegend hat der Beschwerdeführer offenkundig einen solchen Verschlusshalter im Fachhandel erworben, sodass nichts dagegen spricht, von einer dauernden festen Verbindung der Kennzeichentafel an seinem Fahrzeug auszugehen. Nicht relevant ist die Frage, ob solche Klettverschlusshalter serienmäßig hergestellt wurden oder allenfalls Einzelanfertigungen sind, letztlich kommt es ja nur darauf an, dass eine dauernde feste Verbindung mit dem Fahrzeug hergestellt wurde.

Dem Beschwerdeführer kann also kein Vorwurf gemacht werden, wenn er sich eines solchen Klettverschlusshalters bedient hatte.

Zu Faktum 2.-8.:
Die von der belangten Behörde hier herangezogene Bestimmung des § 33 Abs. 1 KFG 1967 ordnet an, dass Änderungen an einem einzelnen zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug einer genehmigten Type, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit oder die Umweltverträglichkeit des Fahrzeuges beeinflussen können, vom Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen sind, in dessen örtlichen Wirkungsbereich das Fahrzeug seinen dauernden Standort hat.

Es wird also eine Anzeigepflicht für den Zulassungsbesitzer bei relevanten Änderungen an seinem Fahrzeug gesetzlich statuiert. Unter dem Begriff „Anzeige“ versteht man im allgemeinen Sprachgebrauch die Meldung eines Sachverhaltes, hier an den Landeshauptmann.

Nach der Aktenlage, insbesondere der Stellungnahme des damit befassten technischen Amtssachverständigen vom 17.5.2019, hat der Beschwerdeführer sein Fahrzeug erstmals am 8.10.2018 bei der Behörde Landeshauptmann vorgeführt und wurde dieses von einem Sachverständigen begutachtet. Das

entsprechende Genehmigungsverfahren wurde dann mit 15.1.2019 abgeschlossen.

Laut Vorbringen des Beschwerdeführers hatte er bereits am 4.9.2018 die Änderungen bei der zuständigen Landesprüfstelle zur Anzeige gebracht. Diese Behauptung korrespondiert mit dem Umstand, dass das Fahrzeug etwa einen Monat später auch tatsächlich begutachtet worden war.

Damit kann dem Beschwerdeführer aber nicht vorgeworfen werden, er habe die Änderungen zum Vorfallszeitpunkt 10.11.2018 nicht angezeigt gehabt. Mit der erfolgten Anzeige hatte er die gesetzliche Vorgabe des § 33 Abs. 1 KFZ 1967 erfüllt. Welches Verfahren in welcher Zeit dann von der Behörde abgewickelt wird, ist naturgemäß außer seiner Sphäre gelegen.

Im Ergebnis war sohin der Beschwerde im gesamten Umfang Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG zur Einstellung zu bringen.

Zu II.

Die Entscheidung über den Entfall sämtlicher Verfahrenskostenbeiträge ist in § 52 Abs. 8 und Abs. 9 VwGVG begründet.

Zu III.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön